

Hallo Sportfreundinnen und Sportfreunde,

wir freuen uns, Sie als künftige Mitglieder im Sportanglerverein Freiberg e.V. begrüßen zu können.

Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für eine Mitgliedschaft im SAV Freiberg e.V. erhalten Sie auf den nächsten Seiten und auf unserer Internetseite.

### **Folgende Schritte sind erforderlich:**

1. Aufnahmeantrag ausdrucken, ausfüllen und unterschreiben
2. Aktuelles Passbild besorgen
3. Vorstellungen, in welchem Gewässer- oder Kampfrichterkollektiv Castingsport künftig die jährlichen Arbeitsstunden (pro Jahr 10 Stunden) geleistet werden (siehe Button „Gewässerbetreuer“), vormerken.
4. Zu einer der Mitgliederversammlungen (Termine, Zeit, Ort siehe unter dem Button „Terminkalender“) des SAV Freiberg e.V. persönlich erscheinen und Aufnahmeantrag + Passbild abgeben, sowie Personalausweis und gültigen Fischereischein (wenn vorhanden) vorlegen.  
Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag mit oder ohne gewünschter Angelberechtigung bezahlen.  
Eintragung in eines der Gewässer- oder Kampfrichterkollektive (für Arbeitseinsätze) vornehmen.
5. Die entsprechenden Beitragsmarken, Fangbuch, Gewässerordnung und Gewässerverzeichnis werden zu den Kassierungen (Jahresende / Jahresanfang) direkt ausgehändigt, ansonsten bestellt und nachgereicht.

### **Wichtige Informationen:**

Der zu entrichtende Beitrag ist grundsätzlich der Jahresbeitrag, gültig vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres, unabhängig vom Datum der Beitragsentrichtung.

Die Arbeitsstunden, 10 Stunden pro Jahr, sind Pflichtstunden!

Die aktive Mitarbeit am Vereinsleben, Besuch der Mitgliederversammlungen, Vereinsveranstaltungen etc. versteht sich natürlich als selbstverständlich.

Sie können den 1. und 2.Vorsitzenden des SAV Freiberg e.V. auch über die E-Mail: [info@sav-freiberg.de](mailto:info@sav-freiberg.de) kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Mitgliedschaft in unserem Verein.

petri heil

Michael Thiel

1.Vorsitzender des SAV Freiberg e.V.



## Aufnahmeantrag

Der / die Unterzeichnende beantragt seine / ihre Aufnahme in den Sportanglerverein Freiberg e.V. und erkennt die Satzung, Disziplinar- und Finanzordnung an. Ein Passbild ist für den Mitgliedsausweis vorzulegen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnort (PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass gegen mich kein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Fischerei- bzw. Naturschutzgesetz läuft und ich in den letzten 5 Jahren nicht aus einem Angel-Fischer-Verein ausgeschlossen wurde.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wenn erforderlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten / Betreuers: \_\_\_\_\_

Datum der Aufnahme: \_\_\_\_\_



-----



Sportanglerverein Freiberg e.V.

## Bestätigung des Aufnahmeantrages

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

wurde am: \_\_\_\_\_ in den SAV Freiberg e.V. aufgenommen.

Der Aufnahmebeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € wurde bezahlt.

Schatzmeister/Vorstand: \_\_\_\_\_

Name

Unterschrift

# Sportanglerverein Freiberg e.V.

## Info-Post-Gebührenübersicht ab 2016

Stand 15.09.2015

KS	Bezeichnung des Betrages / der Gebühr	Betrag in EUR
1	Förderbeitrag passiver Angler (FBPA)	40,00
2	Förderbeitrag passiver Angler (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	30,00
3	Mitgliedsbeitrag mit Allgemeine Angelberechtigung (AABV)	105,00
4	Mitgliedsbeitrag mit Allgemeine Jugendangelberechtigung (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - JUAB)	50,00
5	Mitgliedsbeitrag mit Salmoniden Jugendangelberechtigung (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - JSAB)	90,00
6	Mitgliedsbeitrag mit Salmonidenangelberechtigung (ASAV)	145,00
7	Mitgliedsbeitrag mit Allgemeine und zusätzlich Salmoniden-Angelberechtigung (ZSAV)	185,00

8	Gebühr für nicht erbrachte Arbeitsleistung (nach Satzung 10 Stunden je 5,- EUR)	50,00
9	Aufnahmegebühr für Erwachsene	30,00
10	Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	10,00

A) Anschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Fischereibehörde - Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz  
Tel.: 03 71 / 5 32 18 44 Fax: 03 71 / 5 32 18 19

B) Anschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Fischereibehörde - Gutsstraße 1, 02699 Königswartha  
Tel.: 03 59 31 / 2 96 10 Fax: 03 59 31 / 2 96 11

C) Verlängerung der Fischereischein:

Hinweis: Der Fischereischein wird erst zugeschickt, wenn der Rechnungsbetrag auf dem Konto der "Hauptkasse des Freistaates Sachsen" eingegangen ist.

Fischereischein-Antrag-Postweg:

- <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3747.htm> -

(entsprechende pdf-Datei öffnen, speichern und/oder ausdrucken ausfüllen und mit Passbild an die Behörde schicken;

die pdf-Dateien von Chemnitz und Königswartha sind auf unserer Homepage - <http://www.sav-freiberg.de> - bereitgestellt)

Fischereischein-Antrag-Online:

- <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3747.htm> -

("Die ONLINE Fischereischein-Verlängerung / Änderung / Ersatz ist nur möglich, wenn Sie bereits im Besitz eines Fischereischeines im ID-Card-Format (siehe Beispielbild) sind.")

# Sportanglerverein Freiberg e.V.

## SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.04.1997

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportanglerverein Freiberg e.V.  
Die Abkürzung ist: SAV
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg Reg.Nr. 90 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Dachverband DAV e.V.
4. Er hat seinen Sitz in Freiberg.  
Adresse: Sportanglerverein Freiberg e.V.  
c/o Michael Thiel  
Am Schirnbach 2  
09600 Oberschöna / GT Wegefath
5. Der SAV ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des SAV ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie der Förderung der nicht gewerblichen Fischerei im Fischereibezirk und des Castingsportes durch freiwilligen Zusammenschluß aller an der Erfüllung des Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schutz und Pflege der Natur
  - Erhaltung der Gewässer in Ihrem natürlichen Zustand
  - Gewährleistung eines gesunden Fischbestandes
  - Förderung des Angelsportes
  - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
  - Förderung des Castingsportes
  - Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelangelegenheiten des Vereines. Schulung und Fortbildung zu Fragen des Angelns, des Naturschutzes durch Vorträge, Lehrgänge usw..
3. Der SAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitgliedern
  - Jeder fischereirechtlich unbescholtene Bürger, der das sechste Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des SAV nach Antragstellung werden.

- Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- Volljährige Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.
- Die Aufnahme ist Gebührenpflichtig.

### 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- aktiv am Vereinsleben, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen
- die zu Verband gehörenden Angelgewässer weidgerecht zu beangeln.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzordnung des SAV zu entrichten
- den Angelsport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von Verband festgesetzten Bedingungen auszuüben
- sich der Fischereiaufsicht auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege oder Quittungen des Schatzmeisters nachgewiesen werden können. Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins werden unentgeltlich Arbeitsleistungen verrichtet (mindestens 5 Stunden pro Jahr). Bei un verrichteten Arbeitsleistungen kann ein finanzieller Ausgleich erhoben werden. Dieser wird jährlich vom Vorstand festgelegt. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Freistellung erfolgen.

### 3. Ende der Mitgliedschaft

- schriftlicher Austritt (jeweils zum Jahresende)
- Ausschluß bei Disziplinarverstößen
- Tod
- wenn bis Ende des Kalenderjahres die Beiträge nicht entrichtet wurden.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vermögen besteht nicht.

### § 4 Organe des Vereins

- 1 Vorstand
- 2 Mitgliederversammlung
- 3 Revisionskommission

### § 5 Vorstand

#### 1. Der Vorstand besteht aus :

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Gewässerwart
- Verantwortlicher für Umwelt und Gewässerschutz
- Sportwart
- Referent Castingsport

2. Der 1.- und oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein entsprechend § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

3. Alle Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
4. Sitzungen werden durch den 1.-, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten aktiv mitzuwirken.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tos oder Austritt eines Vorstandsmitglied ist die unbesetzte Funktion durch Kooption in den Vorstand zu besetzen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden nach Festlegung des Vorstandes turnusmäßig statt.  
Der Vorstand gibt zu diesen Veranstaltungen Rechenschaft über seine geleistete Arbeit.  
Er informiert:

- zur Vereinsarbeit
- über Beschlüsse, Festlegungen

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder der Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt / die Frist hierzu beträgt vier Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Entgegennahme des Geschäftsbereiches und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes

#### **§ 7 Revisionskommission**

- die Revisionskommission wird für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt
- sie überwacht die Arbeit des Vorstandes
- die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern

#### **§ 8 Weiter Organe**

Zum Verein gehören weiterhin:

- die Gewässeraufsicht
- das Kampfrichterkollektiv
- die Gewässerkollektive
- die Jugendgruppe
- die Castinggruppe

Die Kollektive leisten eine eigenständige Arbeit und sind dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

#### **§ 9 Aufwendungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgesetzten Sätze vergütet.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben der 1.- und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu regeln.
3. Nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückführung von Vermögensanteilen aus öffentlicher Hand ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Restvermögen des SAV zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Soweit in diese Satzung nichts anderes festgelegt, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
2. Die Satzung des SAV vom 09.08.90, eingetragen im Vereinsregister am 09.08.90, tritt mit Eintragung der geänderten und zugleich neu gefaßten Satzung außer Kraft.
3. Diese am 26.04.97 geänderte und zugleich neu gefaßte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiter

1. Vorsitzender

# Sportanglerverein Freiberg e.V. Info-Post - Vorstandsmitglieder

13.11.2018

Name	Vorname	Telefon	Funktion
Thiel	Michael	Tel.: 037321 80581 Funk: 0173 3722081 E-Mail: info@sav-freiberg.de	1. Vorsitzender
Gutkaes	Bernd	Tel.: 037328 18187 E-Mail: info@sav-freiberg.de E-Mail: berndgutkaes@hotmail.com	2. Vorsitzender
Fritsche	Frank	Funk: 0157 88989552 E-Mail: frank.fritsche47@t-online.de	Schatzmeister
Luckau	Bernd	Tel.: 03731 698472	Schritfführer
Dr. Funke	Norbert	Tel.: 037328 5625	Gewässerwart
Kleen	Amigo	Tel.: 03731 32768	Freizeit Sport
Gutkaes	Bernd	Tel.: 037328 18187 E-Mail: berndgutkaes@hotmail.com	Referent Castingsport
Wilde	Oliver	Tel.: 03731 773779 Funk: 0151 58238106	Jugend

Hoppenz	Hagen	Tel.: 03731 210015	Revisionskommission
Thiel	Leoni	Tel.: 03731 4795642	Revisionskommission

# Sportanglerverein Freiberg e.V.

## Info-Post - Gewässerverantwortliche - Einsatzbereiche

Stand 15.02.2018

Name	Vorname	Telefon/Fax/Funk	Casting / Gewässer
Gutkaes	Bernd	Tel.: 037328 18187 Fax: E-Mail: berndgutkaes@hotmail.com	Ref. Castingsport
Werner	Ralf	Tel.: Fax: Funk: 0162 834488	Mulde II von Halsbach, Brücke B 173 bis Halsbrücke, Altväterbrücke
Wloka	Daniel	Tel.: Fax: Funk: 0172 360694	Mulde III von Halsbrücke, Altväterbrücke bis Siebenlehn, Autobahn A 4
Laudon	Günter	Tel.: 035209 22544 Fax:035209 22544 Funk:	Erlichtstau Niederschöna
Brettschneider	Tommy	Tel.: 0172 4867031 Fax: Funk:	Schlüsselteich
Weigmann	Heiko	Tel.: 03731 767231 Fax: Funk: 0152 09965833	Schwarzer Teich
Karabinski	Uwe	Tel.: 03731 4799475 Fax: Funk:	Zechenteich
Engelhardt	Hans	Tel.: 0 37 31 / 69 78 90 Fax: Funk:	Bobritzsch von Falkenberg bis Krummenhennersdorf

Termine für die Arbeitseinsätze werden allgemein bekanntgegeben. Die Erbringung der Arbeitsstunden sind eigenverantwortlich mit den Gewässerverantwortlichen abzustimmen. Bei Nichtzuordnung zu einem Einsatzbereich bzw. einem Wechsel hat sich der Sportfreund vorzugsweise bei Bernd Gutkaes zu melden.

Personelle Umstrukturierungen bleiben bei Bedarf dem Vorstand vorbehalten.

# Sportanglerverein Freiberg e.V.

Stand 31.05.2005

## FINANZORDNUNG

### 1. Der SAV Freiberg finanziert seine Tätigkeit durch folgende Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- sonstige Einnahmen, Zuwendungen und Spenden
- Gebühren

#### 1.1 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist durch die Mitglieder ohne besondere Aufforderung an den Schatzmeister zu entrichten (in den dafür festgelegten Mitgliederversammlungen).

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entspricht den vom Verband geforderten Gebühren. Die Beträge richten sich nach der aktuellen Gebührenübersicht.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem an den AVS e.V. abzuführenden und dem im Verein verbleibenden Anteil.

#### 1.2 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren richten sich nach den in der aktuellen Gebührenübersicht angegebenen Beträgen.

#### 1.3 Start- und Teilnahmegebühren

Start- und Teilnahmegebühren werden bei Bedarf zum Zweck der Kostendeckung vom Vorstand festgelegt.

#### 1.4 Gebühren für Fischereilehrgang

Gebühren für den Fischereilehrgang zur Erlangung des staatlichen Fischereischeines richten sich nach den in der aktuellen Gebührenübersicht angegebenen Beträgen und werden auf Empfehlung des AVS e.V. unter Beachtung der Kostendeckung vom Vorstand festgelegt.

### 2. Ausgaben

Die Ausgaben sind nur im Rahmen der Vereinstätigkeit vorzunehmen.

Die Höhe der Mittel für die Organe des Vereins werden vom Vorstand festgelegt bzw. Bestätigt.

### 3. Zahlungsverkehr

Der Verein ist zur Führung eines Konto verpflichtet. Zahlungen sind mittels Banküberweisungen zu realisieren.

Bankvollmacht wird wie folgt festgelegt:

- unterschreibungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.

### 4. Buchführung und Kontrolle

- Der Schatzmeister ist persönlich für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung sowie den lückenlosen Nachweis der Kontenbewegungen und des Bargeldes verantwortlich.
- Alle Vorgänge, die zu Veränderungen finanzieller und materieller Mittel führen, sind zu beurkunden.
- Jede Zahlung ist durch Beleg nachzuweisen und vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Schatzmeister anzuweisen.
- Sämtliche Zahlungsvorgänge sind in einem Kassen- und Bankjournal nachzuweisen.
- Verluste von Belegen und Aufbewahrungsnachweisen sind in einem Protokoll zu beurkunden.
- Die Richtigkeit der Buch- und Finanzführung ist durch die Revisionskommission zu bestätigen.

### 5. Aufbewahrung

Alle Finanzunterlagen sind sicher aufzubewahren und vor unerlaubten Zugriff zu schützen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Sie beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet wurde.

# Sportanglerverein Freiberg e.V.

Stand 31.05.2005

## DISZIPLINARORDNUNG

Gegen Sportfreunde, die sich wegen folgender Vergehen schuldig gemacht haben, ist diese Disziplinarordnung anzuwenden.

Verstoß gegen:

- die Satzung
- der geltenden Regeln des Angelns ( Gesetzliche Bestimmungen, soweit nicht andere Organe wirksam geworden sind )
- Sitte und Anstand ( Ehrenkodex )
- das Ansehen und die Interessen des Vereins
- fischereirechtliche Vorschriften des Verbandes oder Verein
- Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes

Dem Beschuldigten muß die Möglichkeit eingeräumt werden, vor dem Vorstand zum vorgeworfenen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Disziplinarmaßnahmen:

- zeitweise Entziehung von Vereins- und Angelberechtigungen
- Zahlung von Geldbußen bis 150,- EUR
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- Ausschluß

Bei Verstößen gegen die geltende Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA) im DAV gelten die Maßnahmen der Gewässerordnung.